

**Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel  
vom 18.08.2017**

**1. Zentrum für Lehrerbildung**

Ergänzend zu § 48 HHG wird für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Kassel (ZLB) folgende Ordnung gemäß § 48 Abs. 6 HHG erlassen.

**2. Aufgaben**

- 2.1 Das Zentrum für Lehrerbildung sorgt in Kooperation mit den Fachbereichen für koordinierte Strukturen der Lehre, des Prüfungswesen und des Studiums im Bereich der Lehramtsstudiengänge.
- 2.2 Es fördert ein ausgewogenes Verhältnis und eine inhaltliche Abstimmung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile der einzelnen Studiengänge sowie polyvalenter Studienstrukturen. Des Weiteren unterstützt es die Wissenschaftsorientierung und den Praxisbezug. Es fördert Weiterentwicklungen in der Lehrerbildung in den Bereichen Digitalisierung, Internationalisierung, Umgang mit Diversität etc.
- 2.3 Es ist zuständig für die Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien, deren Weiterentwicklung, sowie für den Erlass der Praktikumsordnung.
- 2.4 Es stellt eine Studienberatung im Bereich der Lehramtsstudiengänge vor allem im Hinblick auf fachbereichsübergreifende Themen.
- 2.5 Es unterstützt in enger Kooperation mit dem Zentrum für Empirische Lehr-/Lernforschung (ZELL) die Bildungsforschung als Entwicklungsschwerpunkt sowie die fachdidaktische Unterrichtsforschung innerhalb der Universität insbesondere durch Initiierung und Unterstützung von fachbereichsübergreifender Kooperation.
- 2.6 Es koordiniert in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und der Graduiertenakademie eine strukturierte Graduiertenförderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs für angehende wie praktizierende Lehrkräfte an und unterstützt Studierende der Lehramtsstudiengänge bei ihrer für die Promotion erforderlichen Qualifizierung.
- 2.7 Es unterstützt den Wissenstransfer sowie projektbezogene Kooperationen zwischen Universität und Schulwesen in Lehre, Forschung und Entwicklung. Es berät und bündelt universitäre Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung.
- 2.8 Es sorgt insbesondere für Information und Kooperation zwischen der Universität, der Lehrkräfteakademie, den regionalen Studienseminaren, den staatlichen Schulämtern, Einrichtungen der Lehrerfortbildung, dem beruflichen Bildungswesen und den Schulen.
- 2.9 Es beteiligt sich an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung, gemäß der vom Präsidium erlassenen Allgemeinen Hinweise zur Durchführung von Beru-

fungsverfahren.

- 2.10 Es fördert die Transparenz der Ressourcenverteilung bezüglich der für die Lehramtsstudiengänge zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel in den Fachbereichen.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Die Mitglieder des ZLB werden aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung von den an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fachbereichen gemäß Anlage 1 für eine Amtszeit von vier Jahren durch die zuständigen Fachbereichsräte gewählt.
- 3.2 Zum Zweck der Beteiligung des ZLB an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung nach Nr. 2.9 können in Ausnahmefällen aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung weitere Personen als Mitglieder des ZLB bestellt werden. Die Aufgabe derer besteht ausschließlich darin, das ZLB in einer Berufungskommission zu vertreten. Sie gehören nicht der Mitgliederversammlung gemäß Nr. 4. an. Ihre Bestellung zu Mitgliedern des ZLB erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums des ZLB durch den Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs. § 63 Abs. 2 HHG bleibt unberührt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft im ZLB gemäß Nr. 3.1 endet mit dem Ende der Amtszeit bzw. vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Kassel, durch Rücktritt oder durch Verlust der Prüfungsberechtigung für die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter im Lande Hessen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl durch den Fachbereich, der das Mitglied entsandt hatte. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im ZLB gemäß Nr. 3.2 endet mit dem Ende des Berufungsverfahrens.

### **4. Mitgliederversammlung**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung des ZLB berät über den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktoriums. Sie schlägt dem Präsidium die Mitglieder für das Direktorium vor und berät in grundlegenden Themen der Weiterentwicklung der Lehrerbildung.
- 4.2 Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder gemäß Nr. 3.1 mit Stimmrecht an.
- 4.3 Als beratende Mitglieder mit Rederecht gehören der Mitgliederversammlung zudem
- a) sechs von der Lehramtsfachschaft delegierte Studierende,
  - b) Vertretungen der Lehrkräfteakademie,
  - c) Vertretungen der nordhessischen Studienseminare,
  - d) Vertretungen der nordhessischen Schulämter,
  - e) je eine fachwissenschaftliche Vertretung der Fachbereiche 07, 15 und 16 sowie
  - f) die beratenden und kooptierten Mitglieder des Direktoriums gemäß Nr. 5.3 an.

## 5. Direktorium

5.1 Das Direktorium nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 48 Abs. 4 HHG wahr und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

5.2 Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern des ZLB gemäß Nr. 3.1 und zwar aus

- zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften,
- zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Fachdidaktiken sowie
- zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Fachwissenschaften.

Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Direktoriums für die Dauer von vier Jahren aufgrund der Vorschläge der Mitgliederversammlung des ZLB. Dabei soll jedes Lehramt mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein.

Die Bestellung bedarf des Einvernehmens mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem für Lehrerbildung zuständigen Ministerium.

5.3 Ein Mitglied des Präsidiums der Universität, die Leiterinnen bzw. Leiter der Referate gemäß Nr. 9. sowie die/der Vorsitzende des Studienausschusses Kernstudium gehören dem Direktorium mit beratender Stimme an, sofern sie nicht bereits Mitglieder sind. Das Direktorium soll bis zu drei weitere Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Lehramtsfachschaft, mit beratendem Stimmrecht kooptieren.

5.4 Das Direktorium wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden, regelt eine Stellvertretung sowie weitere Zuständigkeiten der Direktoriumsmitglieder.

## 6. Vorsitz

Die oder der Vorsitzende des ZLB führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Direktoriums. Der/die Vorsitzende vertritt das ZLB in den zentralen Gremien der Universität.

## 7. Kooperationsrat

Ein phasenübergreifender Austausch über wichtige Fragen der Lehrerbildung findet regelmäßig im Kooperationsrat statt. Er wird als ständige Arbeitsgruppe des ZLB fortgeführt und beteiligt Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfteakademie, der Studienseminare, der Schulämter sowie einzelner Schulen.

## 8. Wissenschaftlicher Beirat

8.1 Es wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, das ZLB bei der Profilbildung zu unterstützen. Insbesondere berät er das Direktorium aus einer externen Perspektive.

8.2 Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus 4-8 Mitgliedern zusammen. Diese werden vom Direktorium vorgeschlagen und vom Präsidium für vier Jahre bestellt. Als Mitglieder kommen insbesondere Expertinnen und Experten aus der nationalen und internationalen Schul- und Bildungsforschung,

der Schulentwicklung, der fachdidaktischen Unterrichtsforschung und der Bildungsadministration in Frage.

- 8.3 Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats finden in der Regel einmal jährlich statt. Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der die Sitzungen leitet. Auf seinen Sitzungen berät der wissenschaftliche Beirat zum einen Teil in Klausur und zum anderen diskutiert er gemeinsam mit dem Direktorium des ZLB strategische Fragen zur Profilbildung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung.

## 9. Referate

Für folgende gesetzlich vorgesehene und für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung notwendige Aufgaben kann das Direktorium des ZLB Referate (auf Dauer oder auf Zeit) einrichten und diesen Zuständigkeiten übertragen.

### 9.1 Referat Schulpraktische Studien

Das Referat Schulpraktische Studien ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen ins-besondere zuständig für die Organisation, Begleitung, Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien sowie der Organisation von Qualifizierungsveranstaltungen für Mentorinnen und Mentoren.

### 9.2 Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik

Das Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und Beschlüsse zuständig für die Belange des Lehramtsstudiums L1, insbesondere des Teilstudiengangs Sachunterricht, für die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für den Wissenstransfer im Bereich der Grundschulpädagogik. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen bleibt unberührt.

### 9.3 Referat Inklusion

Das Referat Inklusion koordiniert die Studienanteile im Bereich Inklusion in allen Lehramtsstudiengängen und stellt ein inhaltlich abgestimmtes Angebot in diesen sicher. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen bleibt unberührt.

## 10. Graduiertenzentrum

Ein Graduiertenzentrum Lehrerbildung soll in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und der Graduiertenakademie eine strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, von Lehrkräften und Lehramtsstudierenden koordinieren.

## 11. Projekt- und Arbeitsgruppen

Für spezifische Sachaufgaben kann das Direktorium Projekt- und Arbeitsgruppen auf Zeit einrichten. Diese sollen insbesondere der Kooperation zwischen den Fächern sowie zwischen der Universität

und dem Schulwesen dienen bzw. strukturelle Innovationen vorbereiten. Sie berichten dem Direktorium regelmäßig über ihre Arbeit.

## **12. Übergangsregelung**

Der Zentrumsrat wird nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgelöst. Die ihm in anderen Ordnungen und Beschlüssen übertragenen Zuständigkeiten gehen auf das Direktorium über.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung in der Fassung vom 22.09.2014 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel vom 30.9.2014, S.1ff.) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Kassel, den 18. August 2017

Prof. Dr. Reiner Finkeldey  
Präsident

**Anlage 1**

Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung

Für die Mitgliederversammlung des ZLB können Vertreter und Vertreterinnen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften
  - 15 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01:  
10 (Erziehungswissenschaft), 4 (Psychologie), 1 (Musik)
  - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05:  
3 (Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte)
  - 2 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 (Berufsbildung)
  
- b) Fachdidaktiken
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
  - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
  - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule
  
- c) Fachwissenschaften
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
  - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
  - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
  - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule